

LANDSCHAFTSPFLERISCHER FACHBEITRAG

zum BV:

„Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft mit 3 Lagerräumen und einem überdachten Freisitz“

der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Erläuterungsbericht



Abbildung 1: Ausschnitt Lageplan zum Bauvorhaben (INGENIEURBÜRO COENEN GMBH, Goch, 22.07.2024)

Impressum

AUFTRAGGEBER:

Wallfahrtsstadt Kevelaer
Peter-Plümpe-Platz 12
47623 Kevelaer

PLANUNGSBÜRO:



Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68
47652 Weeze – Wemb
seeling.kappert@t-online.de

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
B. Sc. Landschaftsarchitektur Marian Wenzke

ORT, DATUM:

Weeze, den 26.09.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS DER PLANUNG/ LAGE DES PLANUNGSGEBIETES	5
1.1 ERFORDERNIS DER PLANUNG	5
1.2 LAGE, ERSCHLIEßUNG	5
1.3 GESETZLICHE GRUNDLAGEN/ LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG	7
1.4 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN IM LANDSCHAFTSPLAN/ SCHUTZGEBIETE	7
1.5 SONSTIGES PLANUNGSRECHT (BAULEITPLANUNG)	7
1.6 METHODIK BEWERTUNGSVERFAHREN	8
2. BESTANDSDARSTELLUNG	8
2.1 HEUTIGE POTENZIELLE NATÜRLICHE VEGETATION (HPNV)	8
2.2 BESTANDSNUTZUNGEN	8
2.3 ABIOTISCHE FAKTOREN	8
2.4 FAUNA/ ARTENSCHUTZ	9
2.5 LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD, ERHOLUNG	10
3. EINGRIFFSBESCHREIBUNG UND –BEWERTUNG	12
3.1 ERLÄUTERUNG DER PLANUNG	12
3.2 EINGRIFFSBEWERTUNG	13
4. MAßNAHMEN	14
4.1 ERLÄUTERUNG DER VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	14
4.2 ERLÄUTERUNG DER KOMPENSATIONSMÄßNAHMEN	15
5. EINGRIFFS-/ AUSGLEICHSBILANZIERUNG	17
5.1 BEWERTUNG DES BESTANDES	17
5.2 BEWERTUNG DER PLANUNG	17
5.3 ERGEBNIS DER BILANZ, ÖKOKONTO	17
6. ZUSAMMENFASSUNG	18
ANLAGE I: LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	20
ANLAGE II: BILANZIERUNG	21

PLANVERZEICHNIS

Plan-Nr. 2409.16.01a: LFB Bestandsplan Biotoptypen, M. 1 : 500

Plan-Nr. 2409.16.02a: LFB Vorhaben und Maßnahmen, M. 1 : 500

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Ausschnitt Lageplan zum Bauvorhaben (INGENIEURBÜRO COENEN GMBH, Goch, 22.07.2024)</i>	<i>1</i>
<i>Abbildung 2: Lage des Plangebietes (Tim-Online 2.0 NRW, abgerufen am 19.09.2024).....</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 3: Luftbild des Vorhabengebietes, ohne Maßstab (Tim-Online 2.0 NRW, abgerufen am 19.09.2024).....</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 4: Blick von der nördlichen Ecke des Flurstückes 151 in südliche Richtung auf das Plangebiet; die Feldhecke im Hintergrund bildet die Eingrünung des Betriebshofes (eigene Aufnahme 11.09.2024).....</i>	<i>10</i>
<i>Abbildung 5: Südwestlicher Plangebietsrand am Rosenbroecksweg mit Bodenmieten und ruderalem, krautigem Bewuchs (eigene Aufnahme 11.09.2024)</i>	<i>11</i>
<i>Abbildung 6: Zwischengelagertes Totholz mit ruderalem, krautigem Bewuchs am nordöstlichen Plangebietsrand (eigene Aufnahme 11.09.2024)</i>	<i>11</i>
<i>Abbildung 7: Ausschnitt Lageplan zum Bauvorhaben (INGENIEURBÜRO COENEN GMBH, Goch, 22.07.2024)</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 8: Vorhandene 2-reihige Feldgehölzpflanzung am nordwestlichen Rand des Flurstückes 151 (eigene Aufnahme 11.09.2024).....</i>	<i>16</i>

1. Anlass der Planung/ Lage des Planungsgebietes

1.1 Erfordernis der Planung

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer beabsichtigt, an der Straße Rosenbroecksweg auf einem ca. 3.850 m² großen Teilbereich des Flurstückes 151 der Flur 2 in der Gemarkung Kevelaer eine Flüchtlingsunterkunft zu errichten; ein entsprechender Bauantrag wurde vom Architekturbüro COENEN aus Goch gestellt. Das Bauvorhaben umfasst ein Hauptgebäude und Nebengebäude (Lagerräume und einen überdachten Freisitz) sowie innenliegende Erschließungsflächen und Stellplätze.

Durch den Bauantrag werden Eingriffe in Natur und Landschaft i.S. der §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet. Das Büro SEELING + KAPPERT GBR aus Weeze wurde von der Wallfahrtsstadt Kevelaer mit der Erstellung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LFB) beauftragt, in dem die Auswirkungen durch das Bauvorhaben analysiert und die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dargestellt werden. Der vorliegende LFB konzentriert sich auf die Kernaussagen Eingriff, Vermeidung und Kompensation.

Mit Bezug auf die Vorschriften der §§ 44 und 45 BNatSchG hat die Wallfahrtsstadt Kevelaer das Planungsbüro SEELING + KAPPERT GBR im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zudem mit der Beurteilung einer möglichen Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zuge des geplanten Bauvorhabens beauftragt. Dies erfolgte in Abstimmung mit der UNB Kleve im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Kontrolle der von der Planung betroffenen Flächen. Soweit erforderlich werden Maßnahmen aus der Artenschutzkontrolle in den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag übernommen. Detaillierte Angaben zum Thema „Fauna“ sind in dem Kapitel 2.4 aufgeführt.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung soll das Vorhaben des Weiteren durch die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Kevelaer planungsrechtlich gesichert werden, welche das gesamte Flurstück 151 sowie das den Rosenbroecksweg säumende Flurstück 240 umfasst. Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens wird die FNP-Änderung zeitgleich bzw. im Nachgang zum Bauantrag durchgeführt.

1.2 Lage, Erschließung

Der Bereich der geplanten Flüchtlingsunterkunft befindet sich auf einem nahe der Niers gelegenen Grundstück nordöstlich des Rosenbroecksweges, über den die Planfläche erschlossen wird (s. Abb. 2). Die Planfläche grenzt im Südosten an einen eingegrünteten Betriebshof der Wallfahrtsstadt Kevelaer an (s. Abb. 3). Nordöstlich reicht das Plangebiet bis an einen Weg, der ebenfalls als Rosenbroecksweg benannt ist; hier schließt sich östlich eine Betriebsstelle des Niersverbandes mit Kläranlage und dahinter die Niers an. Südwestlich, d.h. jenseits des Rosenbroecksweges, befinden sich Ackerflächen. Das Plangebiet wird von einer Grasflur eingenommen, ebenso wie die restlichen Flächen des Flurstückes 151, wobei es sich dem Status nach um eine Ackerfläche handelt. An der nordwestlichen Grenze verläuft eine erst vor kurzer Zeit gepflanzte 3-reihige Feldgehölzpflanzung; jenseits des Flurstückes 151 befinden sich ebenfalls Ackerflächen sowie ein Regenrückhaltebecken.



Abbildung 2: Lage des Plangebietes (Tim-Online 2.0 NRW, abgerufen am 19.09.2024)



Abbildung 3: Luftbild des Vorhabengebietes, ohne Maßstab (Tim-Online 2.0 NRW, abgerufen am 19.09.2024)

1.3 Gesetzliche Grundlagen/ Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Die Zielsetzung von Landschaftspflegerischen Fachbeiträgen beinhaltet die Sicherung bzw. die Wiederherstellung der vor dem Eingriff angetroffenen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Wiederherstellung oder Neugestaltung des vor dem Eingriff angetroffenen Landschaftsbildes.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) definiert einen Eingriff als ...*„Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“* (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Die geplante Bebauung führt zu einem Eingriff i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes.

Mit dem vorliegenden Bauantrag werden Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne der zuvor aufgeführten gesetzlichen Grundlagen vorbereitet. Somit ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Da für das Vorhaben im Vorgriff auf die Bauleitplanung ein Bauantrag gestellt wird, findet die naturschutzfachliche Eingriffsregelung im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens Berücksichtigung. Bei der Eingriffsregelung gilt das Verursacherprinzip (s. BNatSchG, § 15, Abs. 1 und 2). Die zu erwartenden Eingriffe können als Ganzes nicht vermieden werden, ohne die Ziele der Planung aufzugeben.

1.4 Planungsrechtliche Festsetzungen im Landschaftsplan/ Schutzgebiete

Landschaftsplan

Der Planungsraum befindet sich innerhalb des geltenden Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“, jedoch außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten. Im Landschaftsplan ist für die Planfläche das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ festgesetzt. Nordwestlich des Flurstückes 151 befinden sich Flächen mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund „Niersaue zwischen Kevelaer-Wetten und Goch“ (Kennung: VB-D-4303-001); das Schutzziel besteht hier u.a. in der Erhaltung der Niersaue mit Altarmen, stehenden Kleingewässern, Bruchwald, Auwaldresten, Feuchtgrünland und Röhrichten u.a. als Brut-, Rast- und Überwinterungsplatz für Wiesen- und Wasservögel und als Lebensraum für zahlreiche weitere, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten (LANUV NRW 2024). Durch die Planung sind keine negativen Auswirkungen auf die Biotopverbundflächen zu erkennen.

1.5 Sonstiges Planungsrecht (Bauleitplanung)

Flächennutzungsplan

Im Rahmen des parallel bzw. im Nachgang verlaufenden Verfahrens zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Kevelaer soll zur bauleitplanerischen Vorbereitung des Vorhabens die Darstellung im FNP von „Fläche für Ver- und Entsorgung“ in eine „Gemeinbedarfsfläche“ zur Unterbringung geflüchteter Personen geändert werden.

Bebauungspläne

Das Plangebiet befindet sich außerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne.

1.6 Methodik Bewertungsverfahren

Die Bewertung des zu erwartenden Eingriffs für den Arten- und Biotopschutz wird nach der Methode der Arbeitshilfe der Landesregierung NRW „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ in der für den Kreis Kleve vereinbarten Fassung (Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve, Stand Juni 2001) durchgeführt.

Die Grundlage der Bestandsbewertung bildet eine Biotoptypenkartierung vom 11. September 2024. Der Wert der Planung wird auf Grundlage des Bauantrages (INGENIEURBÜRO COENEN GMBH, 22.07.2024) ermittelt.

Zu dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag gehören ein Bestands- sowie ein Vorhaben- und Maßnahmenplan. Alle in den Plänen farblich dargestellten Flächen (s. Anlage Plan Nr. 2409.16.01a, M. 1:500 und 2409.16.02a, M. 1:500) gehen in die Bilanzierung ein.

2. Bestandsdarstellung

2.1 Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV)

Die potenzielle natürliche Vegetation würde im Plangebiet aus einem Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald¹ bestehen. Dabei handelt sich um einen artenarmen Laubmischwald aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*). In der artenarmen Krautschicht treten anspruchsvolle Arten zurück. Das Plangebiet weist keine Übereinstimmung mit der potnatVeg auf.

2.2 Bestandsnutzungen

Im Plangebiet (s. Abb. 3 auf Seite 6 – Luftbild des Plangebietes) wurde bis in das Jahr 2020 Ackerbau betrieben, diese Nutzung wird auch als Bestandssituation gewertet. Erst ab 2020 wurde die Fläche als Grünland eingesät, ebenso wie die restlichen Flächen des Flurstückes 151, an dessen nordwestlicher Grenze eine mehrreihige Feldgehölzpflanzung verläuft. In einem Streifen an der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 151 bzw. des Plangebietes lagert Totholz (Ast- und Stammholz), das von einer krautigen Vegetation und einigen durchgewachsenen Weiden begrünt wird. An der südwestlichen Grenze befinden sich verschiedene Bodenmieten; hier ist ebenfalls stellenweise höhere krautige Vegetation vorhanden. Die Fläche wird regelmäßig befahren, was anhand der Fahrspuren sichtbar wird. Die das Plangebiet betreffenden Nutzungen sind im Bestandsplan zum LFB anhand von Biotoptypen dargestellt (s. Plan Nr. 2409.16.01a).

2.3 Abiotische Faktoren

Topografie und Boden

Das Plangebiet fällt in nordöstliche Richtung zur nahegelegenen Niers leicht ab; am südwestlichen Rand liegen Höhen von ca. 21,5 m, am nordöstlichen Rand von ca. 20,5 m ü. NHN vor (TIM-online, Höhenprofilmessung, 19.09.2024). Topografische Besonderheiten natürlichen Ursprungs sind nicht gegeben.

¹ BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Potenzielle natürliche Vegetation Deutschlands, in BfN-Viewer; Internetabfrage 19.09.2024

Die Böden werden im Plangebiet überwiegend von „Humusbraunerden“ und geringfügig im nördlichen Rand von „Gley“ gebildet. Nach der BK 50 NRW besteht keine besondere Schutzwürdigkeit² dieser Böden. Auch nach den Angaben im Regionalplan Düsseldorf verfügen die Böden über kein besonderes Biotopentwicklungspotenzial und über keine hohe Regelungs- und Pufferfunktion. Die Böden sind zudem nicht als klimarelevante Böden eingestuft³. Bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche des Plangebietes ist von weitestgehend naturnahen Bodenverhältnissen auszugehen. Altlastenstandorte sind im Plangebiet nicht bekannt.

Wasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Kevelaer-Keylaer“ befindet sich in ca. 1 km westlicher Entfernung zum Plangebiet. Oberflächengewässer sind im Plangebiet selber nicht vorhanden, etwa 100 m nordöstlich verläuft die Niers.

2.4 Fauna/ Artenschutz

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Die Wallfahrtsstadt Kevelaer hat das Planungsbüro SEELING + KAPPERT GBR im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der Beurteilung einer möglichen Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zuge des geplanten Bauvorhabens beauftragt. Dies erfolgte in Abstimmung mit der UNB Kleve im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Kontrolle der von der Planung betroffenen Flächen⁴.

Nachfolgende Angaben wurden aus der Zusammenfassung der Artenschutzkontrolle übernommen:

„Die Fläche bietet kein Quartierspotenzial für die typischen auf freiem Feld brütenden Vogelarten und Höhlenbrüter. Lediglich wenig anspruchsvolle gebüschbrütende Arten wie der Zaunkönig könnten in geringem Umfang geeignete Brutplätze finden. Für sehr stör anfällige und seltene Arten bietet die Vorhabenfläche aufgrund der anthropogenen Nähe keinen geeigneten Lebensraum. Für mögliche Brutplätze in den angrenzenden Gehölzen des Betriebshofes sind aufgrund der bestehenden Störfaktoren voraussichtlich keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Als Nahrungshabitat besitzt das Plangebiet aufgrund der Ausstattung und geringen Größe eine nur geringe Bedeutung für Vögel. Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, ist die Baufeldräumung (Abtransport der Mieten, ruderalen Vegetation) außerhalb der Vogelbrutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Auch in diesem Zeitraum ist jedoch auf brütende Vögel zu achten, da verschiedene Arten (z.B. Ringeltaube) fast ganzjährig brüten.

Im Plangebiet sind keine Strukturen vorhanden, welche Fledermäusen potenzielle Quartiere bieten könnten. Sowohl gebäudebesiedelnde Fledermausarten als auch die an Wald und Wasser gebundene Arten sind ausschließlich als Nahrungsgäste auf der Planfläche zu erwarten. Eine existenzielle Bedrohung für Fledermäuse kann jedoch aufgrund der insgesamt geringen Qualität als Nahrungshabitat sicher ausgeschlossen werden.

² GEOLOGISCHER DIENST NRW „Webbasierte Bodenkarte 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen“, Internetabfrage vom 19.09.2024

³ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018): Regionalplan Düsseldorf, Stand: 1. Auflage Juli 2018

⁴ SEELING-KAPPERT GbR (2024): „Artenschutzrechtliche Kontrolle zum BV: ‚Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft mit 3 Lagerräumen und einem überdachten Freisitz‘ der Wallfahrtsstadt Kevelaer“, Weeze, 18.09.2024

Ein Vorkommen planungsrelevanter sowie häufiger auftretender Amphibienarten kann auf der Planfläche nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere Ansammlungen von Totholz am nordöstlichen Rand der Planfläche könnte Amphibien, im Wesentlichen den häufig auftretenden Arten wie Erdkröte, Grasfrosch oder Teichmolch, geeignete Winterquartiere bieten. Diese Strukturen sind daher rechtzeitig vor dem Beginn des Aufsuchens der Winterquartiere durch Amphibien vorsichtig aufzunehmen und zu entfernen; durch ein behutsames Abtragen des Totholzes kann auch sich hier versteckenden Kleinsäugetern wie z.B. Igel eine schadlose Flucht ermöglicht werden.

Eine Beeinträchtigung von Brutvögeln, Fledermäusen oder Amphibien ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten. Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beeinträchtigung von Fortpflanzungs-, Rast- oder Ruhestätten) werden unter Beachtung der aufgeführten Vorgehensweise bei der Baufeldräumung nicht erfüllt. Durch die Terminierung der Baufeldräumung können auch die Verbotstatbestände nach § 39 BNatSchG ausgeschlossen werden.“ (SEELING + KAPPERT GbR, 2024a)

2.5 Landschafts- und Ortsbild, Erholung

Bei der für die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft vorgesehenen Freifläche handelt es sich um den Teil einer derzeit mit Gras eingesäten Ackerfläche. Benachbarte Strukturen bilden im Südosten die angrenzenden bzw. benachbarten Bäume und Sträucher des städtischen Betriebshofes. Im Nordosten begrenzt die eingegrünte Betriebsstelle (Klärbecken) des Niersverbandes das Plangebiet. Eine Blickbeziehung zur östlich anschließenden Niers ist daher nicht gegeben. Das Plangebiet ist von dem angrenzenden Rosenbroecksweg sowie von der ca. 200 südwestlich parallel zum Rosenbroecksweg verlaufenden Bundesstraße B 9 über die offene Feldflur hinweg aus gut einsehbar. Das Landschaftsbild wird im Umfeld zum Plangebiet von Siedlungsflächen, landwirtschaftlichen Nutzflächen und den genannten linearen und flächigen Gehölzstrukturen geprägt. Bei dem Plangebiet handelt es sich unter Einbeziehung des Umfeldes um einen Teil der niederrheinischen Kulturlandschaft, jedoch ohne besondere raumwirksame oder charakteristische Strukturen.

Das Plangebiet unterliegt einer intensiven Nutzung, wobei es dem Betriebshof insbesondere als Lagerfläche für Boden und Gehölzschnitt dient. Für den Aspekt der Erholung trägt es nicht bei. Bei dem Rosenbroecksweg, welcher nordwestlich der Planfläche an der zum Teil renaturierten Nassabgrabung „Hüdderath“ entlangführt, handelt es sich jedoch um einen beliebten Weg für die Naherholung, der von Spaziergängern und Fahrradfahrern häufig genutzt wird. Diese Funktion bleibt als solche weiter bestehen.



Abbildung 4: Blick von der nördlichen Ecke des Flurstückes 151 in südliche Richtung auf das Plangebiet; die Feldhecke im Hintergrund bildet die Eingrünung des Betriebshofes (eigene Aufnahme 11.09.2024)



Abbildung 5: Südwestlicher Plangebietsrand am Rosenbroecksweg mit Bodenmieten und ruderalem, krautigem Bewuchs (eigene Aufnahme 11.09.2024)



Abbildung 6: Zwischengelagertes Totholz mit ruderalem, krautigem Bewuchs am nordöstlichen Plangebietsrand (eigene Aufnahme 11.09.2024)

3. Eingriffsbeschreibung und -bewertung

3.1 Erläuterung der Planung

Die Vorhaben und Maßnahmen sind im Plan Nr. 2409.16.02a im Maßstab 1 zu 500 dargestellt. Die Grundlage der Planung bildet der Bauantrag für die Flüchtlingsunterkunft (INGENIEURBÜRO COENEN GMBH, 22.07.2024).

Das Bauvorhaben umfasst ein ca. 7,0 m hohes Hauptgebäude mit Flachdach mit den Seitenlängen von ca. 15,0 x 54,5 m, ein ca. 3,5 m hohes Nebengebäude zur Lagerung (7,0 x 10,5 m) und einen ca. 3,0 m hohen, überdachten Freisitz in den Abmessungen von ca. 10,0 x 10,0 m sowie innenliegende Erschließungsflächen und PKW- und Fahrrad-Stellplätze (s. Abb. 7). Die Erschließung soll über den südwestlich angrenzenden Rosenbroecksweg erfolgen.



Abbildung 7: Ausschnitt Lageplan zum Bauvorhaben (INGENIEURBÜRO COENEN GMBH, Goch, 22.07.2024)

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist das Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll vollständig vor Ort versickert werden; für die Entwässerung des Dachwassers des Hauptgebäudes ist eine Rohrrigole vorgesehen. Alle anderen befestigten Flächen werden flächig in den Außenanlagen des Grundstückes versickert.

Die Neuversiegelung durch das geplante Vorhaben beträgt auf Grundlage der Ausbauplanung insgesamt 2.160 m², zukünftig werden ca. 55 % des Plangebietes versiegelt sein. Die verbleibende Flächengröße von ca. 1.690 m² lässt die Herstellung von begrünten Freiflächen zu, auf denen auch 5 Laubbäume realisiert werden sollen.

3.2 Eingriffsbewertung

Die Umsetzung des Bauvorhabens führt zu einem Eingriff i.S. des § 14 BNatSchG in Natur und Landschaft (s. Kap. 1.3). Der Eingriff ist im vorliegenden Fall insbesondere in der Überbauung und Versiegelung von Freiflächen und der Veränderung des Ortsbildes zu sehen.

Mit der Inanspruchnahme von Freiflächen kommt es zu einem Verlust von weitgehend gewachsenen Böden. Natürliche Böden bilden die Basis für den Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie für die Produktion von Nahrungsmitteln. Darüber hinaus kann durch die Versiegelung von Böden die Grundwasserneubildungsrate gesenkt werden. Größere zusammenhängende versiegelte Flächen können sich auch klimatisch negativ auf die Umgebung auswirken. Großmaßstäbliche Gebäude verändern das Landschafts- und Ortsbild.

Durch das Bauvorhaben ist mit einer Neuversiegelung von etwa 2.160 m² zu rechnen. Versiegelte Flächen verlieren ihre natürlichen Eigenschaften als Puffer, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie als Standort und Lebensraum (natürliche Ressourcen). Durch die Planung wird zudem der Landwirtschaft die gesamte Fläche (3.850 m²) auf Dauer entzogen.

In bestehende Gehölzstrukturen wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Unter Berücksichtigung der geplanten 5 Laubbäume sowie der zu erwartenden Entwicklung von Gartenflächen ist mit einer leichten Strukturanreicherung auf der zuvor landwirtschaftlich genutzten Fläche zu rechnen.

Die Böden werden im Plangebiet hauptsächlich von „Humusbraunerden“ und in geringem Maß von „Gley“ gebildet. Es besteht keine besondere Schutzwürdigkeit der Böden. Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes ist von weitestgehend naturnahen Bodenverhältnissen auszugehen. Altlastenstandorte sind im Plangebiet nicht bekannt.

Das anfallende Niederschlagswasser wird vollständig im Plangebiet versickert und somit dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt. Eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kann ausgeschlossen werden. Negative Auswirkungen auf die nahegelegene Niers können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das Klima wird unmittelbar von der Versiegelung von Freiflächen beeinflusst. Versiegelte und überbaute Flächen begünstigen die Bildung von Wärmeinseln durch eine erhöhte Wärmerückstrahlung. Die landwirtschaftliche Fläche des Plangebietes fungiert bisher als Kaltluftproduktionsfläche. Aufgrund der geringen Größe besitzt das Plangebiet als wesentlicher klimatischer Ausgleichsraum keine Bedeutung. Die Lage im ländlichen Raum mit größeren Wald- und Ackerflächen im Umfeld lässt insgesamt günstige lufthygienische Voraussetzungen erwarten. Klimatische Veränderungen durch die geplante Neuversiegelung werden sich – wenn überhaupt – nur auf das Plangebiet selber beschränken.

Durch die Planung wird sich die optische Wirkung dahingehend ändern, dass am Rand des Stadtkernes von Kevelaer neben dem städtischen Betriebshof in der Feldflur zukünftig bauliche Anlagen vorhanden sein werden. Bei den Gebäuden ist aufgrund der relativ geringen Dimensionierung (Hauptgebäude max. 7 m hoch, Flachdach) und der Ausrichtung (giebelständig zur Straße Rosenbroecksweg) sowie der hier geplanten Bäume mit keinen erheblichen negativen optischen Fernwirkungen in südwestliche Richtung zu rechnen. In südöstliche und nordöstliche Richtung ist das Plangebiet bereits durch Gehölzstrukturen des Betriebshofes und der Betriebsstelle des Niersverbandes eingerahmt. Am nordwestlichen Rand des betroffenen Flurstückes ist bereits eine mehrreihige Feldgehölzpflanzung vorhanden, die das Plangebiet landschaftsgerecht eingrünt.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sind derzeit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §§ 39 und 44 BNatSchG zu erkennen, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstünden.

Die rechnerische Eingriffsbewertung erfolgt nach dem Bewertungsverfahren der Arbeitshilfe des Kreises Kleve über die Biotopfunktion. Die Bilanzierungstabellen sind in der Anlage II zum LFB aufgeführt. Der Eingriff kann im Plangebiet selber nur teilweise ausgeglichen werden, es ist daher eine externe Maßnahme notwendig. In Abstimmung mit der UNB kann hierfür ein Teil der vor wenigen Jahren im Vorgriff auf eine bauliche Nutzung des Grundstücks durchgeführte Feldgehölzpflanzung am nordwestlichen Rand des Flurstücks 151 herangezogen werden.

4. Maßnahmen

Aufgabe des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages ist es, negative Auswirkungen durch das Bauvorhaben aufzuzeigen und Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft weitestgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren. In einem zweiten Schritt sind geeignete Maßnahmen zu entwickeln, um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Dabei finden auch die aus artenschutzrechtlicher Sicht durchzuführenden Maßnahmen Berücksichtigung.

4.1 Erläuterung der Vermeidungsmaßnahmen

Im Landesnaturschutzgesetz NRW ist formuliert, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind. Im vorliegenden Fall betreffen die Vermeidungsmaßnahmen den Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie den Artenschutz.

Vermeidungsmaßnahme VM 1: Allgemeiner Bodenschutz

Mutterboden ist gem. § 202 BauGB im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vergeudung zu schützen. Daher sind bei allen Bodenarbeiten Ober- und Unterboden getrennt zu lagern. Soweit möglich, sind die Böden in der Region unter Berücksichtigung ihrer Herkunft wieder einzubauen. Sollte zur Anpassung des Geländes Boden benötigt werden, so ist hierfür vorrangig der vor Ort anfallende Bodenaushub zu verwenden.

Zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen beim Auf- und Einbringen von Materialien sowie durch physikalische Einwirkungen sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Die BBodSchV dient dem Schutz der durchwurzelbaren Bodenschicht wie auch dem Boden unterhalb oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht.

Vermeidungsmaßnahme VM 2: Rückführung des Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf durch Versickerung/ Rigole

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zuzuführen. Dies ist über die Einleitung der Dachwässer des Hauptgebäudes in eine Rigole und des Niederschlagswassers der übrigen befestigten Flächen in die Grünflächen des Plangebietes geplant.

Vermeidungsmaßnahme VM 3: Terminierung und Vorgehen Baufeldräumung

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, ist die Baufeldräumung (Abtransport der Mieten, ruderalen Vegetation) außerhalb

der Vogelbrutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Auch in diesem Zeitraum ist jedoch auf brütende Vögel zu achten, da verschiedene Arten (z.B. Ringeltaube) fast ganzjährig brüten.

Ein Vorkommen planungsrelevanter sowie häufiger auftretender Amphibienarten kann auf der Planfläche nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere Ansammlungen von Totholz am nordöstlichen Rand der Planfläche könnte Amphibien, im Wesentlichen den häufig auftretenden Arten wie Erdkröte, Grasfrosch oder Teichmolch, geeignete Winterquartiere bieten. Diese Strukturen sind daher rechtzeitig vor dem Beginn des Aufsuchens der Winterquartiere durch Amphibien vorsichtig aufzunehmen und zu entfernen; durch ein behutsames Abtragen des Totholzes kann auch sich hier versteckenden Kleinsäugern wie z.B. Igel eine schadlose Flucht ermöglicht werden.

4.2 Erläuterung der Kompensationsmaßnahmen

Im Plangebiet ist zur Kompensierung des Eingriffs in Natur und Landschaft die Pflanzung von 5 Laubbäumen vorgesehen. Die Maßnahme dient insgesamt der Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna und der optischen Eingrünung der geplanten Anlagen bzw. der Aufwertung des Ortsbildes.

Maßnahme M1: Pflanzung von 5 Laubbäumen im Plangebiet

Ziele:

- Landschaftsgerechte Eingrünung der Anlagen
- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna

Maßnahmenbeschreibung:

Im Plangebiet sind insgesamt 5 Laubbäume als Hochstamm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten; der genaue Standort der Bäume kann vor Ort festgelegt werden. Dabei sind die Vorgaben nach Nachbarrechtsgesetz NRW zu berücksichtigen. Es sind Gehölzarten der nachfolgenden Pflanzliste zu verwenden, wo auch sogenannte „Klimabäume“ und alternativ Obstbäume (falls gewünscht) mit aufgeführt sind. Abweichungen bei der Artenauswahl sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die nachfolgend angegebenen Pflanzqualitäten sind als Mindestqualität zu verstehen.

Ausführung:

- Pflanzung von 5 Bäumen (Qualität Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballen; Stammumfang mind. 14 – 16 cm)
- Pflanzabstand zwischen den Bäumen mindestens 8 m

Pflanzliste: Laubbäume

<i>Acer campestre</i> in Sorten	Feld-Ahorn i.S.
<i>Acer platanoides</i> in Sorten	Spitz-Ahorn i.S.
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fraxinus pennsylvanica</i> 'Summit'	Rot-Esche i.S.
<i>Tilia cordata</i> in Sorten	Winter-Linde i.S.
<i>Ulmus hollandica</i> 'Lobel'	Ulme i.S.
Obstbäume	(auf der Wiesenfläche)

Pflege/ Pflanzung:

- Befestigung der Hochstämme an Dreiböcken;
- Schutz der Stammbasis der Hochstämme durch Klappmanschetten;
- Herstellung eines Stammschutzanstrichs bei den Hochstämmen (Schutz vor thermischen Rindenschäden);
- fachgerechter Erziehungschnitt der Baumkronen;
- Durchführen einer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege einschl. Wässern und Kontrolle der Baumverankerung sowie Pflege der Baumscheiben.

Mit den geplanten Baumpflanzungen kann der Eingriff im Plangebiet nicht vollständig ausgeglichen werden. Es sind daher externe Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Externe Maßnahme ME1: Anlage eines Feldgehölzes mit breiten Krautsäumen (Breite >2m)

Am nordwestlichen Rand des Flurstückes 151 der Flur 2 in der Gemarkung Kevelaer ist eine mehrreihige Feldgehölzpflanzung aus heimischen Gehölzarten vorhanden, die nach Auskunft der Wallfahrtsstadt Kevelaer bisher keinem anderen Bauvorhaben zugeordnet wurde (s. Abb. 8) oder anderen Kompensationsverpflichtungen unterliegt. Ein 60 m langer und 8 m breiter Abschnitt dieser Pflanzung soll für den vollständigen Ausgleich des vorliegenden Bauvorhabens Verwendung finden. In den nicht von Gehölzen bestandenen Randbereichen des 8 m breiten Streifens sind bereits Saumstrukturen entstanden. Krautsäume sind daher durch extensive Pflege aus der vorhandenen Gras- und Krautflur zu entwickeln. Die Maßnahmenfläche ist dauerhaft sowohl zur Innenseite als auch zum benachbarten Acker durch in einem Abstand von 10 – 12 m gesetzte Eichenspaltpfähle zu markieren.



Abbildung 8: Vorhandene 2-reihige Feldgehölzpflanzung am nordwestlichen Rand des Flurstückes 151 (eigene Aufnahme 11.09.2024)

Pflege:

- Das Feldgehölz ist freiwachsend, d.h. ohne Formschnitt zu belassen;
- Abschnittsweiser Rückschnitt der freiwachsenden Gehölzpflanzungen nach ca. 10 - 15 Jahren; Rückschnitt außerhalb der Vogelbrutzeit durchführen (01. Oktober bis 28. Februar);
- Mahd der Krautsäume zweimal jährlich ab 15. Juni. Das Mahdgut ist abzuräumen;
- Erhalt der Eichenspaltpfähle als Abgrenzung zu angrenzenden Nutzungen.

5. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Eine Eingriffsbilanzierung dient nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW als Bezugsgröße für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In der Bilanzierung werden Eingriff und Ausgleich bezüglich der Biotopfunktion rechnerisch gegenübergestellt. Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsverfahren der Arbeitshilfe Kreis Kleve: „Ergänzung zur Berechnung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve, Juni 2001“. Die Berechnung ist in der Anlage II beigefügt.

5.1 Bewertung des Bestandes

Grundlage für die Bestandsbewertung bildet die Biotoptypenkartierung vom 1. September 2024 sowie die Auswertung von historischen Luftbildern.

- Die Flächen des Plangebietes und die externen Maßnahmenfläche sind beide Teile des Flurstückes 151 der Flur 2 in der Gemarkung Kevelaer. Das Vorhabengebiet ist derzeit mit einer Grasflur eingesät, die externe Maßnahmenfläche mit jungen Gehölzen bestanden. Da die Flächen jedoch bis ins Jahr 2020 als Ackerfläche genutzt wurden und das Liegenschaftskataster für das Flurstück ebenfalls eine Ackerfläche ausweist, werden die Bestandsflächen unter Code 3.1 „Acker“ mit einer Wertigkeit von 2 Punkten/ m² erfasst.

5.2 Bewertung der Planung

Der Wert der Planung wird auf Grundlage des Lageplanes zum Bauantrag für die Flüchtlingsunterkunft (INGENIEURBÜRO COENEN GMBH, 22.07.2024) ermittelt.

Vorhabengebiet:

- Das auf den Dachflächen der geplanten Gebäude sowie auf den Erschließungsflächen anfallende Niederschlagswasser soll im Plangebiet zur Versickerung gebracht werden. Die Flächen sind daher dem Code 1.2 (Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers) mit einer Wertigkeit von 0,5 Punkten/ m² zuzuordnen.
- Verbleibende Grünflächen werden unter Code 4.1 „Zier- und Nutzgarten, strukturarm“ erfasst und mit 2 Punkten/ m² bewertet.
- Die geplanten Bäume werden unter Code 8.2 „Einzelbäume, Baumreihen“ mit 6 Punkten/ m² erfasst und mit jeweils 25 m² Kronentrauffläche zusätzlich zu der darunterliegenden Fläche berücksichtigt.

Externe Maßnahmenfläche:

- Der Abschnitt der mehrreihigen Feldgehölzpflanzung am nordwestlichen Rand des Flurstückes 151 als externe Maßnahmenfläche wird dem Code 8.1 „Hecken, Feldgehölze“ zugeordnet. Da die Breite der zu entwickelnden Krautsäume 2 m überschreitet, wird gemäß Bewertungsverfahren ein Korrekturfaktor von 1,2 angewandt, sodass 7,2 statt der eigentlichen 6 Punkte/ m² in Ansatz gebracht werden.

5.3 Ergebnis der Bilanz, Ökokonto

Wie der Bilanz in der Anlage II zu entnehmen ist, beträgt der Bestandwert des Plangebietes 7.700 Ökopunkte, der Wert der Planung 5.210 Ökopunkte. Im Plangebiet verbleibt somit ein Defizit von 2.490 Ökopunkten. Der Wert der externen Kompensationsmaßnahme (ME1 „Feldgehölzpflanzung mit breiten Krautsäumen“, 60 x 8 m) beläuft sich auf 2.506 Ökopunkte. Somit kann der Eingriff mit einem positiven Ergebnis von 16 Ökopunkten vollständig ausgeglichen werden.

6. Zusammenfassung

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer beabsichtigt, an der Straße Rosenbroecksweg auf einem ca. 3.850 m² großen Teilbereich des Flurstückes 151 der Flur 2 in der Gemarkung Kevelaer eine Flüchtlingsunterkunft zu errichten; ein entsprechender Bauantrag wurde vom Architekturbüro COENEN aus Goch gestellt. Das Bauvorhaben umfasst ein Hauptgebäude und Nebengebäude (Lagerräume und einen überdachten Freisitz) sowie innenliegende Erschließungsflächen und Stellplätze.

Durch den Bauantrag werden Eingriffe in Natur und Landschaft i.S. der §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet. Das Büro SEELING + KAPPERT GbR aus Weeze wurde von der Wallfahrtsstadt Kevelaer mit der Erstellung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LFB) beauftragt, in dem die Auswirkungen durch das Bauvorhaben analysiert und die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dargestellt werden. Der vorliegende LFB konzentriert sich auf die Kernaussagen Eingriff, Vermeidung und Kompensation.

Das Bauvorhaben umfasst ein 7 m hohes Hauptgebäude mit Flachdach mit den Seitenlängen 15 x 54,5 m, ein ca. 3,5 m hohes Nebengebäude zur Lagerung (7 x 10,5 m) und einen ca. 3 m hohen, überdachten Freisitz (10 x 10 m) sowie innenliegende Erschließungsflächen und PKW- und Fahrrad-Stellplätze. Die Erschließung soll über den südwestlich angrenzenden Rosenbroecksweg erfolgen. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll vollständig vor Ort versickert werden; für die Entwässerung des Dachwassers des Hauptgebäudes ist eine Rohrrigole vorgesehen. Alle anderen befestigten Flächen werden flächig in den Freiflächen des Grundstückes versickert.

Durch das Bauvorhaben ist mit einer Neuversiegelung von etwa 2.160 m² zu rechnen. Versiegelte Flächen verlieren ihre natürlichen Eigenschaften als Puffer, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie als Standort und Lebensraum (natürliche Ressourcen). Durch die Planung wird zudem der Landwirtschaft die gesamte Fläche (3.850 m²) auf Dauer entzogen.

In bestehende Gehölzstrukturen wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Unter Berücksichtigung der geplanten 5 Laubbäume sowie der zu erwartenden Entwicklung von Gartenflächen ist mit einer leichten Strukturaneicherung auf der zuvor landwirtschaftlich genutzten Fläche zu rechnen.

Die Böden werden im Plangebiet hauptsächlich von „Humusbraunerden“ und in geringem Maß von „Gley“ gebildet. Es besteht keine besondere Schutzwürdigkeit der Böden. Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes ist von weitestgehend naturnahen Bodenverhältnissen auszugehen. Altlastenstandorte sind im Plangebiet nicht bekannt.

Das anfallende Niederschlagswasser wird vollständig im Plangebiet versickert und somit dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt. Eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kann ausgeschlossen werden. Negative Auswirkungen auf die nahegelegene Niers können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Erhebliche klimatische Veränderungen sind aufgrund der relativ geringen Größe der baulichen Vorhaben und des klimatisch günstigen Umfelds nicht zu erwarten.

Durch die Planung wird sich die optische Wirkung dahingehend ändern, dass am Rand des Stadtkernes von Kevelaer neben dem städtischen Betriebshof in der Feldflur zukünftig bauliche Anlagen vorhanden sein werden. Aufgrund der relativ geringen Gebäudehöhe von max. 7 m, der giebelständigen Ausrichtung zum Rosenbroecksweg und geplanten Baumpflanzungen ist mit keinen

erheblichen negativen optischen Fernwirkungen in südwestliche Richtung zu rechnen. In südöstliche und nordöstliche Richtung ist das Plangebiet bereits durch Gehölzstrukturen des Betriebshofes und der Betriebsstelle des Niersverbandes eingerahmt. Am nordwestlichen Rand des betroffenen Flurstückes ist bereits eine mehrreihige Feldgehölzpflanzung vorhanden, welche das Plangebiet landschaftsgerecht eingrünt.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sind derzeit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §§ 39 und 44 BNatSchG zu erkennen, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstünden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs beinhalten den Schutz des Grundwassers durch eine örtliche Versickerung und den allgemeinen Bodenschutz. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgen Vorgaben zur Terminierung und zum Vorgehen bei der Baufeldräumung. Die Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet beinhalten die Pflanzung von 5 hochstämmigen Laubbäumen. Der Eingriff kann im Plangebiet selber nicht vollständig ausgeglichen werden, es ist daher eine externe Maßnahme notwendig, die ebenfalls auf dem vom Vorhaben betroffenen Flurstück 151, Flur 2, Gem. Kevelaer durchgeführt werden kann.

Die rechnerische Eingriffsbewertung erfolgt nach dem Bewertungsverfahren der Arbeitshilfe des Kreises Kleve über die Biotopfunktion. Wie der Bilanz in der Anlage II zu entnehmen ist, beträgt der Bestandwert des Plangebietes 7.700 Ökopunkte, der Wert der Planung 5.210 Ökopunkte. Im Plangebiet verbleibt somit ein Defizit von 2.490 Ökopunkten. Der Wert der externen Kompensationsmaßnahme (ME1 „Feldgehölzpflanzung mit breiten Krautsäumen“, 60 x 8 m) beläuft sich auf 2.506 Ökopunkte. Somit kann der Eingriff mit einem positiven Ergebnis von 16 Ökopunkten vollständig ausgeglichen werden.

Aufgestellt:

Weeze, den 26.09.2024



Dipl.-Ing. (FH) S. Seeling-Kappert
Büro Seeling + Kappert GbR

Anlage I: Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018): Regionalplan Düsseldorf, Stand: 1. Auflage Juli 2018

BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Potenzielle natürliche Vegetation Deutschlands, in BfN-Viewer; Internetabfrage 19.09.2024

BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

GEOLOGISCHER DIENST NRW: „Webbasierte Bodenkarte 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen“, Internetabfrage vom 19.09.2024

INGENIEURBÜRO COENEN (2024): Lageplan zum BV „Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft mit 3 Lagerräumen und einem überdachten Freisitz Rosenbroecksweg 84, 47623 Kevelaer“, Goch, 22.07.2024

KREIS KLEVE (2013): Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“

LNATSCHG: Landesnaturschutzgesetz vom 21. Juli 2000, in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560)

LANUV NRW (2024): Schutzwürdige Biotop in NRW (Online-Zugriff: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> am 19.09.2024)

SEELING-KAPPERT GbR (2024): „Artenschutzrechtliche Kontrolle zum BV: ‚Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft mit 3 Lagerräumen und einem überdachten Freisitz‘ der Wallfahrtsstadt Kevelaer“, Weeze, 18.09.2024

Anlage II: Bilanzierung

Plangebiet Gesamtfläche: 3.850 m² (tlw. Flst. 151, Flur 2, Gem. Kevelaer)

Bestand

Biototyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Korrekturfaktor	Biotopwert	Ökolog. Wertigkeit
Acker	3.1	3.850	2	1	2	7.700
Summe:		3.850				7.700

Planung

Biototyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Korrekturfaktor	Biotopwert	Ökolog. Wertigkeit
Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers (Gebäude und Erschließungsflächen)	1.2	2.160	0,5	1	0,5	1.080
Zier- und Nutzgarten, strukturarm	4.1	1.690	2	1	2	3.380
Einzelbäume (M1) 5 Stück á 25 m ² Kronentrauffläche	8.2	(125)	6	1	6	750
Summe Planung:		3.850				5.210
Summe Bestand:		3.850				-7.700
Ergebnis Bilanz:		0				-2.490

Externe Maßnahmenfläche ME1 (tlw. Flst. 151, Flur 2, Gem. Kevelaer)

Bestand

Biototyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Korrekturfaktor	Biotopwert	Ökolog. Wertigkeit
Acker	3.1	482	2	1	2	964
Summe:		482				964

Planung

Biototyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Korrekturfaktor	Biotopwert	Ökolog. Wertigkeit
Hecken, Gebüsche, Feldgehölze (ME1)	8.1	482	6	1,2	7,2	3.470
Summe Planung:		482				3.470
Summe Bestand:		482				-964
Ergebnis Bilanz:		0				2.506

Gesamtbilanzierung

Ergebnis Bilanz Plangebiet	-2.490
Ergebnis Bilanz Externe Maßnahmenfläche ME1	2.506
Gesamtbilanz:	16